

## Qualitätsbericht

### Statistik der schwerbehinderten Menschen

Stand: Oktober 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VIII B Telefon: 01888 / 644 - 8956, Fax: 01888 / 644 - 8994 oder E-Mail:  
schwerbehinderte@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

## Qualitätsmerkmale der Statistik der schwerbehinderten Menschen

### Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik .....	1
2 Zweck und Ziele der Statistik .....	2
3 Erhebungsmethodik .....	2
4 Genauigkeit .....	3
5 Aktualität und Pünktlichkeit .....	3
6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit .....	3
7 Bezüge zu anderen Erhebungen .....	3
8 Weitere Informationsquellen .....	4

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Statistik der schwerbehinderten Menschen.
- 1.2 **Berichtszeitpunkt:** Stichtagserhebung zum 31. Dezember.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Die Berichtsstellen (Versorgungsämter, in Baden-Württemberg die Landratsämter) werden im Dezember angeschrieben. Die Angaben zur Statistik sind innerhalb von zwei Monaten (bis Ende Februar) an das zuständige Statistische Landesamt zu melden.
- 1.4 **Periodizität:** zweijährlich; seit 1979 (bis einschl. 1985 wurden daher neben den schwerbehinderten auch die leichter behinderten Menschengruppen erfasst).
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bundesgebiet, Länder, Kreise/kreisfreie Städte.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Versorgungsämter und die im Rahmen der Versorgungsverwaltung errichteten versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**
  - 1.8.1 § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 131 Abs. 1 des SGB IX.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG geheim gehalten. Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## 2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 Erhebungsinhalte:** Erfasst werden Daten über die schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis, und zwar: Persönliche Merkmale der schwerbehinderten Menschen (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort) sowie Art, Ursache und Grad der Behinderung .
- 2.2 Zweck der Statistik:** Zweck der Erhebung ist es, Grundsatzinformationen für die sozialpolitischen Planungen bereitzustellen sowie Beurteilungsgrundlagen für die Durchführung von Maßnahmen und die Gewährung von Leistungen zugunsten des betroffenen Personenkreises zu liefern.
- 2.3 Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern gehören das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und die entsprechenden Ministerien auf Länderebene. Auch den Behindertenverbänden liefert die Statistik wichtige Basisinformationen. Zudem besteht bei Unternehmen, die spezifische Produkte für behinderte Menschen anbieten, starkes Interesse an diesen Daten.
- 2.4 Einbeziehung der Nutzer:** Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung : Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können unter anderem in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

## 3 Erhebungsmethodik

- 3.1 Art der Datengewinnung:** Die Datenlieferung von den Versorgungsämtern an die Statistischen Landesämter erfolgt ausschließlich auf maschinellen Datenträgern, da bei dieser Statistik auf bereits vorhandene Datensätze bzw. Register der Ämter zurückgegriffen werden kann. Für die Versorgungsämter und die versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen besteht Auskunftspflicht.
- 3.2 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Es handelt sich um eine dezentrale Statistik, d.h. das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Landesämter führen die Erhebung einschließlich der Plausibilitätsprüfungen durch.
- Die Statistischen Landesämter bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.
- 3.3 Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsunterlagen können per E-Mail ([schwerbehinderte@destatis.de](mailto:schwerbehinderte@destatis.de)) angefordert werden.

## 4 Genauigkeit

- 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Im Rahmen der Statistik über die schwerbehinderten Menschen finden inhaltliche und formale Prüfungen insbesondere in den Statistischen Landesämtern statt. Da bestehende Datenbestände bzw. Register der Versorgungsämter genutzt werden, ist die Qualität allerdings auch von den internen Prüfungen der Versorgungsämter abhängig. In den Versorgungsämtern sind vor allem regelmäßige Abgleiche der Datenbestände mit den aktuellen Einwohnerregistern erforderlich. Die Registerabgleiche sind nötig, um erkennen zu können, ob der gemeldete Schwerbehinderte aus dem Bereich des Versorgungsamtes weggezogen oder verstorben ist. Informationen über den schwerbehinderten Menschen erhalten die Versorgungsämter ansonsten in der Regel nur alle 5 Jahre, wenn ein neuer Schwerbehindertenausweis beantragt wird. In einigen Fällen führen Versorgungsämter auch jährliche Anschreibungsaktionen zur Aktualisierung des Bestandes durch.

Die Statistischen Ämter kontaktieren die Versorgungsämter regelmäßig vor den Erhebungen, um an die Aktualisierung der Register zu erinnern. In einigen Ländern waren im Zuge der verbesserten Möglichkeiten für Registerabgleiche in den letzten Jahren deutliche Rückgänge (siehe auch 6. zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit) bei der Zahl der schwerbehinderten Menschen zu beobachten.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Der Stichtag der Erhebung ist der 31. Dezember. Die Bundesergebnisse werden im danach folgenden Jahr ca. im Oktober veröffentlicht.

## 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Bei dem Erhebungskonzept haben sich für die Jahre 1979 bis 2003 keine ergebnisrelevanten Änderungen ergeben. Für die Jahre 1979 bis 1985 wurden zusätzlich zu den Daten über die schwerbehinderten auch Daten zu den leichter behinderten Menschen bei den Versorgungsämtern erhoben.

Die räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit ist von Seiten des Erhebungskonzepts somit gegeben. Allerdings sind in den letzten Jahren mehrere Bereinigungen in den Registern durchgeführt worden, die in einigen Ländern zu deutlichen Ergebnisrückgängen führten. Als Beispiele sind hier zu nennen: Baden-Württemberg (Rückgang von – 6% bzw. 43.000 Personen von 2001 zu 1999), Niedersachsen (Rückgang von – 10% bzw. 68.000 Personen von 2003 zu 2001), Nordrhein-Westfalen (Rückgang von – 5% bzw. 90.000 Personen von 2003 zu 2001).

## 7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Daten zur Statistik der schwerbehinderten Menschen wurden auch für ergänzende Hochrechnungen für die Auswertungen über schwerbehinderte Menschen im Rahmen des Mikrozensus 1999 und 2003 genutzt.

## 8 Weitere Informationsquellen

- Kurzbericht: Statistik der schwerbehinderten Menschen
- Fachserie 13 / Reihe 5.1 / Sozialleistungen / Schwerbehinderte Menschen

Diese Fachserien bzw. Berichte mit Ergebnissen der Statistik der schwerbehinderten Menschen stehen im Internetangebot unter folgendem Link kostenfrei zur Verfügung :

<http://www.ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls>

<http://www.destatis.de/allq/d/veroe/behinderte.htm>

Zudem erfolgt eine Kommentierung der Ergebnisse in Form eines Wista-Beitrages. Sofern Sie diesen kostenlos anfordern möchten, sowie bei Fragen und Anregungen zur Schwerbehinderterstatistik wenden Sie sich bitte an:

Statistisches Bundesamt  
Gruppe Soziales (VIII B)  
53029 Bonn  
Tel.: 0 18 88/6 44 89 56  
Fax.: 0 18 88/6 44 89 94  
E-Mail: schwerbehinderte@destatis.de

Ansprechpartnerinnen sind Frau Jutta Hantel und Frau Ulrike Marten.

Ausführliche Daten auf Länder- und Kreisebene bietet das jeweils zuständige Statistische Landesamt.